

22.11.2016

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.6)

Herr Staatsrat Dr. Krupp trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2016/3332, betreffend

Ersetzung weiterhin geltender bundesrechtlicher Verordnungen im Bereich der Dienstunfallfürsorge zum Beamtenversorgungsgesetz durch Landesrecht,

vor, gibt Änderungen in der als Anlage 1 vorgelegten „Hamburgische Verordnung zur Durchführung des Heilverfahrens nach Dienstunfällen (Hamburgische Heilverfahrensverordnung - HmbHeilvVO)“ zur Niederschrift und weist darauf hin, dass die Erläuterung zu § 12 wie folgt zu fassen ist:

„Zu § 12 Schlussbestimmungen

Diese Neuregelung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Sie ersetzt die HeilvV.

Absatz 2 regelt, welches Recht beim Auseinanderfallen von Behandlung oder Verordnung eines Heilmittels und der Rechnungslegung anzuwenden ist.

Satz 1 stellt für vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstandene Aufwendungen im Heilverfahren klar, dass für deren Abrechnung die HeilvV in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anwendbar ist. Satz 2 definiert die für die Zeitpunktbestimmung maßgeblichen Anlässe; Satz 3 regelt die Aufwendungserstattung für bestimmte Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen haben.

Absatz 3 regelt die Überleitung bestehender Pflegefälle.“

und die Erläuterung zu § 13 ersatzlos zu streichen ist.

702.29-01-2016

716.00-03



22.11.2016

Seite 2 (I.6)

Der Senat nimmt Kenntnis und beschließt

- die als Anlage 1 zur Drucksache vorgelegte „Hamburgische Verordnung zur Durchführung des Heilverfahrens nach Dienstunfällen (Hamburgische Heilverfahrensverordnung-HmbHeilvfVO)“ mit der zur Niederschrift gegebenen Änderung,
- die als Anlage 2 zur Drucksache vorgelegte „Hamburgische Verordnung zur Bestimmung von Krankheiten in der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge“,
- die als Anlage 1 zur Drucksache vorgelegte „Hamburgische Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung nach Dienstunfällen“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Dr. Jutta Bechmann

Berichterstattung:  
Bürgermeister Scholz  
Staatsrat Dr. Krupp

TOP I. 6  
VO

Eing.: 1 1. NOV. 2016

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr. 2016/03332  
vom: 09.11.2016

## **Ersetzung weiterhin geltender bundesrechtlicher Verordnungen im Bereich der Dienstunfallfürsorge zum Beamtenversorgungsgesetz durch Landesrecht**

### **A. Zielsetzung**

Schaffung eines zeitgemäßen, im Wesentlichen an beihilferechtliche Vorgaben angeleglichen Heilfürsorgesystems im Rahmen des Beamtenversorgungsrechts durch Ersetzung der bisher fortgeltenden Heilverfahrensverordnung des Bundes sowie Ablösung weiterer bundesrechtlicher Verordnungen durch Landesrecht.

Im Einzelnen sollen die bundesrechtlichen Verordnungen (Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004), Heilverfahrensverordnung (HeilvFV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 2485), Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Absatz 3 BeamtVG vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1011) ersetzt werden.

### **B. Lösung**

Ersetzung der bisher weiter geltenden bundesrechtlichen Verordnungen durch Landesrecht.

1. Hamburgische Verordnung zur Durchführung des Heilverfahrens nach Dienstunfällen (Hamburgische Heilverfahrensverordnung-HmbHeilvFO)
2. Hamburgische Verordnung zur Bestimmung von Krankheiten in der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge
3. Hamburgische Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung nach Dienstunfällen (Hamburgische Unfallentschädigungsverordnung)

### **C. Auswirkungen auf den Haushalt**

Mehrkosten infolge der Erweiterungen einzelner Leistungen stehen zu erwartende Minderausgaben infolge der Leistungseinschränkungen nur im gewissen Umfang entgegen. Die Höhe der zu leistenden Mehrkosten ist allein abhängig von der Anzahl sowie der Art und Schwere der Dienstunfälle und deshalb nicht bezifferbar.

#### **D. Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Die Leistungen aus der Dienstunfallfürsorge mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg in derzeit nicht bezifferbarer Höhe.

#### **E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Keine

#### **F. Auswirkungen auf:**

- Familienpolitik  
Entlastung von Familien durch Einführung der Kostenübernahme für Familien- und Haushaltshilfen bei stationärer Behandlung und häuslicher Krankenpflege. Durch Einführung der Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen werden pflegende Familienangehörige, die keiner Berufstätigkeit nachgehen, begünstigt.

Klimaschutz

Inklusion

Bürokratieabbau

Gleichstellung

Berücksichtigung von bestimmten Aufwendungen auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

#### **G. Alternativen**

Beibehaltung der derzeit weiter geltenden Bundesverordnungen.

#### **H. Anlagen**

Entwurfss Fassungen

1. Hamburgische Verordnung zur Durchführung des Heilverfahrens nach Dienstunfällen (Hamburgische Heilverfahrensverordnung-HmbHeilvfVO) mit Begründung (Anlage 1).
2. Hamburgische Verordnung zur Bestimmung von Krankheiten in der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge mit Begründung (Anlage 2).
3. Hamburgische Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung nach Dienstunfällen (Hamburgische Unfallentschädigungsverordnung) mit Begründung (Anlage 3).